



# **Jahresbericht des Königlichen Domgymnasiums in Halberstadt**

Ostern ... bis ..

Der Kaland - ein Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts

**Konemann <von Jerxheim>**

**Halberstadt, 1851**

Kurze Nachricht über das Königl. Domgymnasium im Schuljahre von  
Ostern 1850 bis dahin 1851.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79393](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79393)

## Kurze Nachricht

über

das Königl. Domgymnasium im Schuljahre von Ostern 1850 bis dahin 1851.

Der durch ungünstige Umstände über Gebühr aufgehaltene Druck der voranstehenden Bogen ist so kostspielig geworden, daß der Berichterstatte sich auf ganz kurze Nachrichten über das Gymnasium beschränken muß.

Das neue Schuljahr ward, nachdem Tags zuvor die Prüfung der Novizen abgehalten war, am 9. April mit Gesang, Gebet und einer Ansprache des Directors an die Schüler eröffnet. In gleicher Weise ward dasselbe am Sonnabend vor Palmarum geschlossen.

Das Lehrer-Collegium, welches am Himmelfahrtstage, am 9. Mai, durch den Herrn Landrath von Gustedt auf die Verfassung vereidigt wurde, bestand beim Beginne des Schuljahres aus denselben Personen, wie sie in dem vorjährigen Programme aufgeführt sind. Auch in den Ordinariaten ging weiter keine Veränderung vor, als die, daß statt des Dr. Heiland der seit dem neuen Jahre angestellte Dr. Glöel (S. das vorj. Progr. pag. 21) Ordinarius von Serta wurde. Leider aber sollte dieser wackere Mann und geschickte Lehrer der Anstalt nicht lange erhalten werden. Denn schon am 1. November folgte er zum Bedauern seiner Amtsgenossen und Schüler einem Rufe an das Domgymnasium zu Merseburg. An seine Stelle und in den größten Theil seiner Pfectionen, namentlich auch in das Ordinariat von Serta trat der Candidat Dr. Albert Wolterstorff (S. das vorj. Progr. pag. 21), der grade sein Probejahr beim hiesigen Gymnasium vollendet hatte. Seine Vereidigung fand in der Lehrer-Conferenz am 30. November statt. Während der mehrere Wochen dauernden Vacanz leistete, so wie bei andern nöthig werdenden Vertretungen, der Schulamts-Candidat Christian Krenzlin, welcher im Juni vorigen Jahres sein Probejahr beim hiesigen Gymnasium angetreten hatte, mit freundlicher Bereitwilligkeit Aushilfe. Derselbe, geboren zu Aschersleben am 25. September 1826, hatte, nachdem er seine Vorbildung auf der höhern Bürgerschule seiner Vaterstadt gewonnen, Ostern 1844 sich auf die Universität Halle begeben, um sich dem Studium der

Mathematik und Naturwissenschaften zu widmen. Nachdem er sodann sich bei dem Königl. Pädagogium einer nachträglichen Prüfung pro maturitate unterzogen und am 23. August 1845 ein Zeugniß der Reife erworben hatte, setzte er seine Studien auf der Universität Halle bis zum 28. October 1848 fort und erhielt nach bestandener Prüfung von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Halle am 16. März 1850 die facultas docendi.

Am 12. September 1850 und am 3. April 1851 feierten sämtliche Lehrer und confirmirten Schüler evangelischer Confession das heilige Abendmahl in der Domkirche, nachdem im Herbst Dr. Gloël, im Frühjahr Oberlehrer Ohlendorf Tags zuvor die Gemüther der Theilnehmenden auf die heilige Handlung vorbereitet hatten. Die Beichtrede hielt das erste Mal der Herr Oberprediger Dr. Zschesche, das zweite Mal Herr Dombülfsprediger Dehlmann.

Da das kirchlich gefeierte Fest der Geneſung Sr. Majestät des Königs auf den ersten Sonntag der Sommerferien fiel, so benutzte der Director den auf den 29. Juni festgesetzten Schluß, in der Versammlung der Lehrer und Schüler in einem Vortrage auf die hohe Gnade Gottes hinzuweisen, mit welcher Er unsern theuern Landesvater aus der unmittelbarsten Todesgefahr die fast unmöglich scheinende Rettung gewährte.

Am 21. August betheiligte sich das Gymnasium an der dritten Säkularfeier des Lyceums zu Wernigerode, indem dasselbe durch den unterzeichneten eine Gratulationschrift unter dem Titel: *Lyceo illustri Wernigerodano die XXI. mensis Augusti Anni MDCCCL sacra saecularia tertia feliciter celebranti pia pro salute vota nuncupantes gratulantur praeceptores Gymnasii cathedralis Halberstadiensis, interpretibus Th. Schmid et Ad. Jordan.* — und seine Glückwünsche überbringen ließ.

Der Geburtstag unseres Königlichen Herrn ward am 15. October durch Gesang und eine Rede des Directors im Kreise der Schule gefeiert, in welcher derselbe den Gedanken ausführte, daß der wahre Patriotismus eines christlichen Volkes sich auf Gottesfurcht gründen müsse.

Nachdem unter Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulraths Dr. Schaub, als Königl. Commissarius, am 13. und 14. März acht Zöglinge des hiesigen Gymnasiums die Prüfung pro maturitate bestanden hatten, erfolgte am 4. April die feierliche Entlassung derselben nicht wie gewöhnlich öffentlich, weil der Unterzeichnete bei dieser Gelegenheit sich veranlaßt fühlte, an die Abgehenden sowohl als an die Zurückbleibenden einige ernste Worte zu richten, die mehr für den engern Kreis der Schule gehörten. Seit Jahren hatten wir nämlich die Freude gehabt, daß die wissenschaftliche Prüfungs-Commission sehr günstig über die Leistungen unserer Abiturienten urtheilte. Zum ersten Mal hatten wir über die Resultate der Osterprüfung von 1850 ein minder günstiges Urtheil erhalten, und leider mußten wir dasselbe als vollkommen richtig anerkennen. Wenn wir uns nun sagen durften, daß jene Jünglinge nicht nur denselben Unterricht, dieselben Lehrer gehabt, sondern mehrere derselben sogar mit sehr glücklichen Naturanlagen begabt waren: so schien es wohl der Mühe werth zu fragen: woher gleichwohl jener in ihren Leistungen bemerkte oberflächliche Dilettantismus, jenes Zurückgehen gerade in den Gegenständen, welche die eigentliche Grundlage der Gymnasialbildung ausmachen? Zu ihrem Unglück fielen ihre beiden letzten Schuljahre, in welchen das gewonnene Wissen gerade begründet und befestigt werden muß, in die aufgeregteste Zeit, welche den Musen nichts weniger als günstig war. Der durch die Völker brausende Sturm hatte auch die Gemüther der Jugend mehr oder weniger ergriffen und sie aus der ihr angewiesenen Lebenssphäre hinausgerückt. Da nun in diesem fecken Ueberspringen der dem Knaben und dem Jünglinge gesteckten Grenzen noch heute das Grundübel zu

suchen ist, an welchem unsere Jugendbildung kränkelt: so hielt es der Unterzeichnete für angemessen, der Jugend das Verfehrte und Naturwidrige dieser Richtung im Einzelnen nachzuweisen und ihr die verderblichen Folgen derselben klar zu machen. — Es wurden folgende Schüler mit dem Zeugnisse der Reife entlassen.

1. Ditto Carl Ludwig Braunbehrens, 18 Jahr alt, evangelischer Confession, Sohn des Herrn Amtsrath Braunbehrens zu Silberstedt bei Bernburg aus Selecta, um in Heidelberg die Rechte zu studiren.
2. Emil Friedrich Peters, 20 Jahr alt, evangelischer Confession, Sohn des zu Nordhausen verstorbenen Buchhalters beim Königl. Kreisgerichte, aus Selecta, um in Halle Philologie —
3. Eduard Friedrich Rolf, 21 Jahr alt, evangelischer Confession, Sohn des Herrn Cantor Rolf zu Altleben im Dessauischen, aus Selecta, um in Halle Theologie —
4. Friedrich Carl Hermann Lucanus, 19 Jahr alt, reformirter Confession, Sohn des Herrn Apotheker Dr. Lucanus in Halberstadt, aus Selecta, um in Heidelberg Medizin —
5. Theodor Georg Gefner, 20 Jahr alt, evangelischer Confession, Sohn des hier verstorbenen Apothekers Gefner, aus Prima, um in Halle Mathematik und Naturwissenschaften —
6. Theodor Wilhelm Eusebius Köhne, 21 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des Herrn Schullehrer Köhne in Derenburg, aus Prima, um in Halle Theologie —
7. Georg Ernst Carl Parey, 21 Jahr alt, evangelischer Confession, Sohn des zu Neuhaldenleben verstorbenen Kaufmann Parey, aus Prima, um in Heidelberg die Rechte zu studiren, —
8. Ditto Heinrich Nebelung, 19 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des Herrn Pastor Nebelung in Gröningen, um in Halle Medizin zu studiren.

Außerdem sind im Laufe des ersten Semesters mit Zeugnissen abgegangen:

- aus Prima: A. Kadecke auf das Gymnasium zu Nordhausen,  
 aus Secunda: D. Schlitte auf das Domgymnasium zu Magdeburg; Fr. Schick auf die hiesige höhere Bürgerschule,  
 aus Tertia: R. Steffens auf die hiesige höhere Bürgerschule; C. Gerlach auf die hiesige Gewerbschule; S. Hennecke zur Handlung; Riborp zum Seewesen,  
 aus Quarta: L. Gunze zum Militär, Ad. Kühne und Fr. Steinmann, letzterer auf den Rath seiner Lehrer, auf die hiesige höhere Bürgerschule, C. Böckel auf die hiesige Gewerbschule, M. v. Schöler auf den Rath seiner Lehrer auf die Cadettenschule in Berlin, Kükenthal auf den Rath der Lehrer auf die Schule des Halleschen Waisenhauses.  
 aus Quinta: M. Cornelius auf die h. h. Bürgerschule, R. Voigt auf die h. Gewerbschule,  
 aus Sexta: Fr. Cornelius auf die h. h. Bürgerschule,  
 desgleichen im Laufe des Wintersemesters  
 aus Prima: A. Schröder auf das Gymnasium zu Münster,  
 aus Tertia: J. Egers zu Privatstudien, Fr. Hennecke zur Landwirthschaft, A. Trenkmann zum Seewesen, Fr. Welker auf das Gymnasium zu Paderborn, G. Klamroth auf die Handlungsschule in Braunschweig,

aus Quarta: W. Schönau auf die h. h. Bürgerschule, B. Freyberg in ein Privat-Institut, A. Füllie auf das Gymnasium zu Stettin, Fr. Hennecke auf das Gymnasium zu Mühlhausen, B. Fränkel auf eine andere (?) Schule, A. Frige zur Handlung;  
aus Quinta: D. Rudolph auf die Cadettenschule in Bensberg.

Die Schülerzahl belief sich im Sommer 1850 auf 222, im Winter 1850 auf 219.

Unter den Verordnungen der vorgesezten hohen Behörden sind folgende von allgemeinerem Interesse:

1. Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium ordnet unter dem 5. April 1850 an, daß jährlich ein Exemplar des Schulprogrammes mehr, also zusammen 286 Exemplare eingesandt werden sollen, da die Realschule zu Grotoschin dem Progammentausche beigetreten sei.
2. Circular-Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums von 16. April 1850 theilt Abschrift des Staatsministerialbeschlusses vom 12. Februar desselben Jahres mit, und verordnet zur Ausführung der Bestimmung in den Artikeln 108 und 119 der Verfassungs-Urkunde, wonach jetzt alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, — die Vereidigung der Lehrer der Gymnasien, so wie Einreichung einer amtlichen Nachweisung der zu vereidigenden Personen.
3. Circular-Verfügung vom 29. Mai 1850 verordnet, daß von jetzt ab bei Neuanstellungen dem zu vereidigenden der zu leistende Dienstid stets mit dem vor dem Schlußwort »will« einzuschaltenden Zusatz: »auch die Verfassung gewissenhaft beobachten,« abzunehmen sei.
4. Circular-Verfügung vom 20. Juli 1850 giebt die Anweisung, daß nach einem Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 12. Juli desselben Jahres fortan alle öffentlichen Lehrer bei ihrer Anstellung den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1833 (Gesetzsammlung 1833, S. 291) vorgeschriebenen Dienstid mit der in der Verfügung vom 17. Mai 1850 angeordneten Einschaltung zu leisten haben, und die im Ministerial-Rescripte vom 24. April 1815 für Lehrer vorgeschriebene Eidesnorm nicht weiter in Anwendung zu bringen sei.
5. Circular-Verfügung vom 14. Mai 1850 theilt eine Ministerialverordnung vom 19. April 1850 mit gegen den von Staatsbeamten getriebenen Mißbrauch mit dem Vereinsrechte und namentlich gegen die Theilnahme der Lehrer an solchen Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig sind, nebst angemessener Instruction für den Director.
6. Circular-Mittheilung (vom 13. Juni) eines Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an den Königl. Oberpräsidenten, Herrn von Bonin, vom 11. Mai o, wodurch derselbe verpflichtet wird, gegen jeden bei regierungsfeindlichen oder verdächtig oppositionellen Vereinen beteiligten oder einer solchen Theilnahme verdächtigen mittel- oder unmittelbaren Staatsbeamten seines Verwaltungskreises mit Energie und Strenge einzuschreiten und jede Uebertretung im gesetzlichen Wege zu verfolgen, damit Beamte, welche dadurch einer feindseligen Parteinahme gegen den Staat sich schuldig machen, durch Entscheidung der Provinzialbehörden oder beziehungsweise des Disciplinarhofes aus ihrem Amte entfernt werden. (In der Lehrer-Conferenz vom 20. Juni mitgetheilt.)

7. Circular-Verfügung vom 20. August 1850 theilt Abschrift einer Allerhöchsten Cabinets-ordre vom 19. November und des Ministeriats-Erlasses vom 26. November 1849, betreffend die Annahme von Civil-Supernumerarien im Departement der Justizverwaltung schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Kenntnissnahme mit. Bedingungen sind: a) das zurückgelegte 18. Lebensjahr und die Erfüllung oder event. die Befreiung von der Militärpflicht; b) Nachweis, sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln erhalten zu können; c) Zeugniß aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu der Abiturienten-Prüfung berechtigten Realschule, oder doch das Zeugniß vollständiger Reife für eine solche Klasse.
8. Circular-Verfügung vom 25. November 1850 erfordert gutachtlichen Bericht der Gymnasialdirektoren über das einzuhaltende Verfahren für den Fall, daß Primaner, welche im dritten oder vierten Semester ihres Besuches der ersten Klasse im Disciplinarwege von dem Gymnasium entfernt wurden, sich bei einer andern Anstalt in demselben oder im nächsten Semester als Abiturienten oder Extraner zur Abiturientenprüfung melden.
9. Circular-Verfügung vom 20. Januar 1851 empfiehlt auf studentische Verbindungen, die sich unter den Schülern zeigen sollten, erhöhte Aufmerksamkeit und eine sofortige Beseitigung einer solchen Hinneigung mit dem entschiedensten Ernst und Nachdrucke.
10. Circular-Verfügung vom 5. Februar 1851 macht in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 22. Januar c. nochmals bemerklich, daß Gesuche der Beamten und Lehrer um Unterstützung nicht direct an das Königl. vorgesezte Ministerium, sondern jedesmal an die zunächst vorgesezte Behörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen u. s. w. Das Ministerium werde keine Unterstützung bewilligen ohne die Provinzialbehörde mit ihrem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben. Bei dieser Veranlassung hat der Herr Minister die sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche wegen der beschränkten Mittel anempfohlen und den Grundsatz aufgestellt, daß nur solchen Lehrern und Beamten Unterstützungen gewährt werden können, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkannter Leistungen durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer Hinsicht und in politischer Beziehung durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Geseze sich auszeichnen.
11. Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 5. März c. an sämtliche Gymnasialvorstände der Provinz theilt die im 10. Stück des Ministerialblattes vom Jahre 1840 abgedruckte Bestimmung mit, nach welcher Lehrer für Uebernahme von Diensten und Funktionen in der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung bei ihrer nächsten vorgesezten Königl. Behörde nachzusuchen haben.

Sowohl die Gymnasial- als die Schüler-Bibliothek erhielten reichlichen Zuwachs theils durch Anschaffung aus den zu Gebote stehenden Fonds, theils durch Geschenke des h. Ministeriums.

An Unterstützungen bedürftiger Schüler wurde auch in dem verflossenen Schuljahre incl. des Erlasses am Schulgelde eine Summe von 1700 Thlr. bewilligt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einer Mittheilung des Herrn Oberpräsidenten von Bigleben nunmehr mit Sicherheit auf die baldige Ausführung eines neuen Gymnasialgebäudes gerechnet werden darf.

**Dr. Th. Schmid.**

7. Circular-Versammlung vom 20. August 1850 über die Verhältnisse der Kreis-  
 ordnung im Kreis Paderborn vom 20. November 1849, betreffend  
 die Einrichtung von Kreis-Unterrichtsanstalten im Kreis Paderborn  
 über die nachfolgende Beschlüsse des 18. Kreisversammlungs-Tages vom 18. August 1850  
 (a) Das Kreisverordneten-Collegium hat die Errichtung von drei  
 Kreis-Unterrichtsanstalten, nämlich einer Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen, einer Kreis-Unterrichtsanstalt für Knaben und einer Kreis-  
 Unterlehrer-Schule, beschlossen. Die Errichtung dieser Anstalten soll  
 in der Weise geschehen, dass die Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen in der Kreisstadt Paderborn, die Kreis-Unterrichtsanstalt  
 für Knaben in der Kreisstadt Paderborn und die Kreis-Unterricht-  
 ler-Schule in der Kreisstadt Paderborn errichtet werden.  
 8. Circular-Versammlung vom 22. November 1850 über die Verhältnisse der  
 Kreis-Unterrichtsanstalten im Kreis Paderborn vom 22. November 1850  
 über die nachfolgende Beschlüsse des 18. Kreisversammlungs-Tages vom 18. August 1850  
 (a) Das Kreisverordneten-Collegium hat die Errichtung von drei  
 Kreis-Unterrichtsanstalten, nämlich einer Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen, einer Kreis-Unterrichtsanstalt für Knaben und einer Kreis-  
 Unterlehrer-Schule, beschlossen. Die Errichtung dieser Anstalten soll  
 in der Weise geschehen, dass die Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen in der Kreisstadt Paderborn, die Kreis-Unterrichtsanstalt  
 für Knaben in der Kreisstadt Paderborn und die Kreis-Unterricht-  
 ler-Schule in der Kreisstadt Paderborn errichtet werden.  
 9. Circular-Versammlung vom 20. Januar 1851 über die Verhältnisse der  
 Kreis-Unterrichtsanstalten im Kreis Paderborn vom 20. Januar 1851  
 über die nachfolgende Beschlüsse des 18. Kreisversammlungs-Tages vom 18. August 1850  
 (a) Das Kreisverordneten-Collegium hat die Errichtung von drei  
 Kreis-Unterrichtsanstalten, nämlich einer Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen, einer Kreis-Unterrichtsanstalt für Knaben und einer Kreis-  
 Unterlehrer-Schule, beschlossen. Die Errichtung dieser Anstalten soll  
 in der Weise geschehen, dass die Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen in der Kreisstadt Paderborn, die Kreis-Unterrichtsanstalt  
 für Knaben in der Kreisstadt Paderborn und die Kreis-Unterricht-  
 ler-Schule in der Kreisstadt Paderborn errichtet werden.  
 10. Circular-Versammlung vom 2. Februar 1851 über die Verhältnisse der  
 Kreis-Unterrichtsanstalten im Kreis Paderborn vom 2. Februar 1851  
 über die nachfolgende Beschlüsse des 18. Kreisversammlungs-Tages vom 18. August 1850  
 (a) Das Kreisverordneten-Collegium hat die Errichtung von drei  
 Kreis-Unterrichtsanstalten, nämlich einer Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen, einer Kreis-Unterrichtsanstalt für Knaben und einer Kreis-  
 Unterlehrer-Schule, beschlossen. Die Errichtung dieser Anstalten soll  
 in der Weise geschehen, dass die Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen in der Kreisstadt Paderborn, die Kreis-Unterrichtsanstalt  
 für Knaben in der Kreisstadt Paderborn und die Kreis-Unterricht-  
 ler-Schule in der Kreisstadt Paderborn errichtet werden.  
 11. Circular-Versammlung vom 2. März 1851 über die Verhältnisse der  
 Kreis-Unterrichtsanstalten im Kreis Paderborn vom 2. März 1851  
 über die nachfolgende Beschlüsse des 18. Kreisversammlungs-Tages vom 18. August 1850  
 (a) Das Kreisverordneten-Collegium hat die Errichtung von drei  
 Kreis-Unterrichtsanstalten, nämlich einer Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen, einer Kreis-Unterrichtsanstalt für Knaben und einer Kreis-  
 Unterlehrer-Schule, beschlossen. Die Errichtung dieser Anstalten soll  
 in der Weise geschehen, dass die Kreis-Unterrichtsanstalt für  
 Mädchen in der Kreisstadt Paderborn, die Kreis-Unterrichtsanstalt  
 für Knaben in der Kreisstadt Paderborn und die Kreis-Unterricht-  
 ler-Schule in der Kreisstadt Paderborn errichtet werden.

Dr. J. Schmitt

